



# WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend die Genehmigung zum öffentlichen **Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen** in oder von der Schweiz aus, **die nicht EU-kompatibel sind**

Ausgabe vom 1. April 2008

---

## Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern, es kommt ihr keine rechtliche Bedeutung zu. Sie ist ausschliesslich für Gesuche betreffend die Genehmigung zum öffentlichen Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus anwendbar, die der durch die beiden Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG geänderten Richtlinie 85/611/EWG (nachstehend: Richtlinie UCITS III) nicht entsprechen. Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) hat eine separate Wegleitung für Gesuche herausgegeben betreffend die Genehmigung zum öffentlichen Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus, die der Richtlinie UCITS III entsprechen.

Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der EBK weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch und alle Angaben sowie die Beilagen sind in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311) und die Verordnung der EBK über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-EBK, SR 951.312) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet [www.bbl.admin.ch](http://www.bbl.admin.ch)) oder von der Internetseite der Bundesbehörden ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)) heruntergeladen werden. Die Selbstregulierungsvorschriften der Swiss Funds Association SFA sind direkt beim Verband sowohl in physischer als auch elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet [www.sfa.ch](http://www.sfa.ch)).



## Geltungsbereich

Werden ausländische kollektive Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben, so bedürfen gemäss Art. 120 Abs. 1 KAG deren massgebende Dokumente wie Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag der Genehmigung der EBK. Das entsprechende Gesuch ist bei der EBK einzureichen. Darin ist der Nachweis zu erbringen, **dass die ausländische kollektive Kapitalanlage** sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen gemäss Art. 120 f. KAG und Art. 127 ff. KKV erfüllt. Für jede kollektive Kapitalanlage ist ein gesondertes Gesuch einzureichen. Für kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds) ist nur ein Gesuch erforderlich, unter Angabe der spezifischen Eigenheiten jedes Teilvermögens.

Gemäss Art. 123 Abs. 1 KAG muss die Fondsleitung oder die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter im Sinne von Art. 123 ff. KAG und Art. 131 ff. KKV beauftragen, falls eine ausländische kollektive Kapitalanlage in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben werden soll. Für Gesuche betreffend die Bewilligung als Vertreter gibt es eine separate Wegleitung.

**Der öffentliche Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus darf erst nach der Genehmigung erfolgen (Art. 120 Abs. 1 KAG).**

**Die öffentliche Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung ist strafbar (Art. 148 Abs. 2 lit. d KAG).**

## Gesuch

Das Gesuch hat aus den folgenden fünf Teilen zu bestehen:

1. Öffentliche Aufsicht im Sitzstaat der ausländischen kollektiven Kapitalanlage
2. Kollektive Kapitalanlage
3. Organisation der kollektiven Kapitalanlage und Anlegerrechte
4. Anlagevorschriften
5. Vertrieb in der Schweiz

### 1. Öffentliche Aufsicht im Sitzstaat der kollektiven Kapitalanlage

Der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass die ausländische kollektive Kapitalanlage im Sitzstaat der Fondsleitung oder der Gesellschaft einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht untersteht, die mit den Bestimmungen des KAG gleichwertig ist (Art. 120 Abs. 2 Bst. a KAG). Bis heute hat die EBK festgehalten, dass ausländische kollektive Kapitalanlagen aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), von Guernsey und von Jersey jeweils einer dem Anlegerschutz dienenden staatlichen Aufsicht unterstellt



sind, welche mit den Bestimmungen des KAG gleichwertig sind. Der Gesuchsteller hat in diesem Fall gleichwohl den Nachweis zu erbringen, dass die ausländische kollektive Kapitalanlage durch die zuständige Aufsichtsbehörde tatsächlich einer derartigen Aufsicht unterstellt ist.

Für offene kollektive Kapitalanlagen (Art. 119 Abs. 1 KAG) genügt die entsprechende Bescheinigung der heimatlichen Aufsichtsbehörde, wenn die Fondsleitung oder die Gesellschaft ihren Sitz in einem dieser Staaten haben (vgl. Beilage B 2).

Haben die Fondsleitung oder die Gesellschaft von offenen kollektiven Kapitalanlagen ihren Sitz hingegen in einem anderen Staat oder handelt es sich um geschlossene kollektive Kapitalanlagen (Art. 119 Abs. 2 KAG) **und** macht der Gesuchsteller geltend, dass die kollektive Kapitalanlagen an ihrem Sitz einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht unterstehen, die mit den Bestimmungen des KAG gleichwertig ist, hat er folgende **Beilagen** einzureichen:

- A 1 detaillierte Beschreibung der öffentlichen Aufsicht dieses Staates unter Bezugnahme auf die einschlägigen Gesetze und Ausführungsbestimmungen sowie einen Vergleich von diesen mit dem KAG.
- A 2 Gesetzgebung, Ausführungsbestimmungen, Wegleitungen etc., auf die sich der Gesuchsteller bezieht (stehen diese Beilagen weder in einer schweizerischen Amtssprache noch in englischer Sprache zur Verfügung, muss eine **Übersetzung** in einer schweizerischen Amtssprache beigefügt werden).

## 2. Kollektive Kapitalanlage

Das Gesuch hat folgende **Angaben** zu enthalten:

- 2.1. Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage und gegebenenfalls der Teilvermögen
- 2.2. Sitzstaat der Fondsleitung oder der Gesellschaft
- 2.3. Rechtsform der kollektiven Kapitalanlage
- 2.4. offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlage
  - Angabe, ob es sich um eine offene kollektive Kapitalanlage im Sinne von Art. 119 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 KAG oder um eine geschlossene kollektive Kapitalanlage im Sinne von Art. 119 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 KAG handelt. Als geschlossen gelten diejenigen kollektiven Kapitalanlagen, die dem Anleger zulasten des Kollektivvermögens weder unmittelbar noch mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe seiner Anteile zum Nettoinventarwert (Art. 9 Abs. 2 KAG) geben.



- Für offene kollektive Kapitalanlagen: Informationen über das Rückgaberecht der Anleger und über die Bedingungen zur Anmeldung von Rückgabeanträgen.

2.5. Fondsleitung oder Gesellschaft

- bei kollektiven Kapitalanlagen in Form von vertraglichen Anlagefonds: Firma und Sitz der Fondsleitung
- bei kollektiven Kapitalanlagen in Form einer Gesellschaft: Firma und Sitz der Gesellschaft

2.6. Verwaltungsgesellschaft (falls vorhanden): Firma und Sitz

2.7. Vermögensverwalter und/oder Anlageberater (falls vorhanden): Firma und Sitz

2.8. Vertriebsgesellschaft (falls vorhanden): Firma und Sitz

2.9. Depotbank: Firma und Sitz

2.10. Prüfgesellschaft: Firma und Sitz

2.11. Art der kollektiven Kapitalanlage

- einzelne kollektive Kapitalanlage / kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds)
- thesaurierende kollektive Kapitalanlage / ausschüttende kollektive Kapitalanlage

2.12. Datum der Gründung

2.13. Datum der Genehmigung im Sitzstaat der Fondsleitung oder der Gesellschaft

2.14. Kurze Beschreibung der Anlagepolitik

2.15. Datum des Rechnungsabschlusses

2.16. Rechnungseinheit

2.17. Vertreter in der Schweiz: Name/Firma, Wohnsitz/Sitz und Adresse (Art. 120 Abs. 2 Bst. d und 123 ff. KAG)

2.18. Zahlstelle in der Schweiz (Art. 120 Abs. 2 Bst. d und 121 KAG): Firma, Sitz und Adresse

2.19. Spezielle Bemerkungen



Mit dem Gesuch sind der EBK folgende **Beilagen** einzureichen:

- B 1 Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt und der vereinfachte Prospekt der kollektiven Kapitalanlage (für kollektive Kapitalanlagen, die mit Immobilienfonds oder übrigen Fonds für traditionelle Anlagen vergleichbar sind, vgl. Art. 156 KAG), rechtsgültig unterzeichnet von der Fondsleitung beziehungsweise der Gesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz, **sowie** der Fondsvertrag oder die Statuten (Art. 120 Abs. 1 KAG) (Originale)
- B 2 Aktuelle Bescheinigung der ausländischen Aufsichtsbehörde, dass die kollektive Kapitalanlage im Sitzstaat der Fondsleitung beziehungsweise der Gesellschaft zugelassen ist und ihrer Aufsicht untersteht (Original)
- B 3 Letzter Jahres- und Halbjahresbericht (Originale)
- B 4 Rechtsgültig unterzeichneter Vertretungsvertrag zwischen dem Vertreter und der Fondsleitung beziehungsweise der Gesellschaft (Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG und 128 Abs. 1 KKV) (Kopie)
- B 5 Rechtsgültig unterzeichneter Zahlstellenvertrag zwischen der Zahlstelle, der Fondsleitung beziehungsweise der Gesellschaft und der Depotbank (Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG und 128 Abs. 2 KKV) (Kopie)

Steht eine der Beilagen B2, B4 oder B5 weder in einer schweizerischen Amtssprache noch in englischer Sprache zur Verfügung, muss eine **Übersetzung** in eine schweizerische Amtssprache beigelegt werden.

### 3. Organisation der kollektiven Kapitalanlage und Anlegerrechte

Der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass die Fondsleitung oder die Gesellschaft hinsichtlich Organisation, Anlegerrechte und Anlagepolitik mit den Bestimmungen des KAG gleichwertig ist (Art. 120 Abs. 2 Bst. b KAG).

Das Gesuch hat folgende, die Organisation der Fondsleitung oder der Gesellschaft betreffende Angaben zu enthalten unter Verweis auf die entsprechenden Stellen im Prospekt und Fondsvertrag, in den Statuten, im Gesellschaftsvertrags oder in jedem anderen entsprechenden Dokument (Beilage B 1) beziehungsweise in der Gesetzgebung, in den Ausführungsbestimmungen, in den Richtlinien etc. (Beilage A 2).

#### 3.1. Fondsleitung oder Gesellschaft

- 3.1.1. Bedürfen Fondsleitung oder Gesellschaft zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung (Art. 13 Abs. 2 Bst. a KAG)?



- 3.1.2. Ist der ausschliessliche Zweck der Fondsleitung oder der Gesellschaft die Ausübung des Fondsgeschäfts? Falls nein, welche andere Tätigkeiten können von Fondsleitung oder Gesellschaft ausgeübt werden (Art. 29 KAG und 46 KKV)?
- 3.1.3. Befindet sich die Hauptverwaltung am Sitz der Fondsleitung oder der Gesellschaft (Art. 28 Abs. 1 und 119 KAG)? Falls nein, wo?
- 3.1.4. Sind die Aufgaben der Fondsleitung oder der Gesellschaft gleichwertig mit den in Art. 30 KAG vorgeschriebenen?
- 3.1.5. Darf die Fondsleitung oder die Gesellschaft bestimmte Aufgaben delegieren (vgl. Art. 31 KAG sowie Art. 51 Abs. 2 und Abs. 5 KAG i.V.m. Art. 51 und 65 f. KKV)? Falls ja, welche? Bleibt sie für Handlungen ihrer Beauftragten wie für eigenes Handeln haftbar (Art. 31 Abs. 5 KAG)? Welches sind die Anforderungen hinsichtlich Qualifikation, Instruktion und Überwachung der Beauftragten sowie Kontrolle der Durchführung des Auftrags (Art. 31 Abs. 2 KAG)?
- 3.1.6. Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich der Organisation (Art. 28 Abs. 4 KAG)?
- 3.1.7. Welche gesetzlichen Anforderungen müssen die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Fondsleitung oder der Gesellschaft erfüllen (Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG und 10 KKV)?
- 3.1.8. Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich des Rufes und des Einflusses der qualifiziert Beteiligten (Art. 14 Abs. 1 Bst. b KAG und 11 KKV)?
- 3.1.9. Müssen die geschäftsführenden Personen der Fondsleitung oder der Gesellschaft und der Depotbank von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein (Art. 28 Abs. 5 KAG und 45 KKV)?
- 3.1.10. Wahren die Fondsleitung oder die Gesellschaft und ihre Beauftragten ausschliesslich die Interessen der Anleger (Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG und 31 f. KKV)? Bestehen Restriktionen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 und 3 KAG sowie von Art. 63 Abs. 2 und 3 KAG?
- 3.1.11. Was sind die Rechtsform und die Höhe des Gesellschaftskapitals der Fondsleitung oder der Gesellschaft (Art. 28 Abs. 2, 37 Abs. 2 und 3 sowie 98 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 43, 54 und 118 Abs. 2 KKV)?
- 3.1.12. Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich der eigenen Mittel der Fondsleitung oder der Gesellschaft (Art. 32 und 39 KAG i.V.m. Art. 46 i.V.m. Art. 22 und 23 KKV sowie Art. 55 KKV)?
- 3.1.13. Ist im Fall des Konkurses der Fondsleitung oder der Gesellschaft das Absonderungsrecht gewährleistet (Art. 35 KAG)?



### **3.2. Depotbank**

- 3.2.1. Besteht eine Depotbank (Art. 72 ff. KAG und 103 ff. KKV)?
- 3.2.2. Bedürfen die Depotbank, die Zahlstelle oder der Prime Broker zur Ausübung der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung (Art. 13 Abs. 2 Bst. e KAG)?
- 3.2.3. Sind die Aufgaben der Depotbank gleichwertig mit den in Art. 73 Abs. 1 und Abs. 3 KAG und 104 KKV vorgeschriebenen?
- 3.2.4. Darf die Depotbank das Fondsvermögen bei Dritten im In- oder Ausland aufbewahren (Art. 73 Abs. 2 KAG)?
- 3.2.5. Darf die Depotbank weitere Aufgaben delegieren? Falls ja, welche, und wie haftet sie für die Beauftragten (Art. 73 Abs. 2 KAG)?
- 3.2.6. Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich der Organisation (Art. 72 Abs. 1 KAG und Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)?
- 3.2.7. Wahren die Depotbank und ihre Beauftragten ausschliesslich die Interessen der Anleger (Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)? Bestehen Restriktionen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 und 3 KAG sowie Art. 63 Abs. 2 KAG?

### **3.3. Anlegerrechte**

- 3.3.1. Erwerben die Anleger mit der Überweisung ihrer Einlagen eine Forderung gegen die Fondsleitung oder die Gesellschaft auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag der kollektiven Kapitalanlage oder eine Beteiligung an der Gesellschaft und deren Bilanzgewinn (Art. 78 Abs. 1 KAG)?
- 3.3.2. Hat der Anleger zulasten des Kollektivvermögens unmittelbar oder mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe seiner Anteile zum Nettoinventarwert (Art. 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 KAG)?
- 3.3.3. Erfolgt die Zeichnung oder die Auszahlung der Anteile in bar oder in Sachwerten (Art. 78 KAG)?
- 3.3.4. Hat der Anleger ein Recht auf Auskunft (Art. 84 KAG)?
- 3.3.5. Verfügt der Anleger im Fall von kollektiven Kapitalanlagen in Form einer Gesellschaft über Mitgliedschaftsrechte, Stimmrechte und Kontrollrechte (Art. 46 ff. KAG)?

### **3.4. Weitere Angaben**

- 3.4.1. Besteht für die kollektive Kapitalanlage aufgrund des Rechts des Sitzstaates der Fondsleitung oder der Gesellschaft die Pflicht, einen Prospekt, einen vereinfach-



ten Prospekt (für kollektive Kapitalanlagen, die mit Immobilienfonds oder übrigen Fonds für traditionelle Anlagen vergleichbar sind, vgl. Art. 156 KAG), einen Fondsvertrag, Statuten oder einen Gesellschaftsvertrag zu publizieren?

- 3.4.2. Umschreiben der Fondsvertrag, die Statuten oder der Gesellschaftsvertrag die Rechte und Pflichten der Fondsleitung oder der Gesellschaft, der Depotbank und der Anleger (Art. 26 Abs. 2 KAG und 44 KAG)?
- 3.4.3. Enthält der Fondsvertrag, die Statuten oder der Gesellschaftsvertrag die nach Art. 26 Abs. 3, 44 KAG und 36 ff. KKV; Art. 43 f. KAG sowie Art. 115 KAG und 60 KKV; Art. 102 KAG und 119 KKV vorgeschriebenen Bestimmungen?
- 3.4.4. Enthält der Prospekt die nach Art. 106 KKV i.V.m Anhang 1 zur KKV vorgeschriebenen Angaben? Weist der Prospekt bei kollektiven Kapitalanlagen, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen, auf die besonderen Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind, hin (Art. 71 Abs. 3 KAG)?
- 3.4.5. Muss der Prospekt beziehungsweise der vereinfachte Prospekt einem künftigen Anleger vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung gestellt werden (Art. 75 Abs. 3 und 76 Abs. 4 KAG)?
- 3.4.6. Muss der vereinfachte Prospekt (falls vorhanden) die Mindestangaben nach Art. 107 KKV i.V.m. Anhang 2 zur KKV sowie Art. 80 KKV-EBK enthalten?
- 3.4.7. Ist die Ausschüttung von nicht-realisierten Kapitalgewinnen ausgeschlossen (Art. 78 Abs. 2 Bst. b KKV-EBK)?
- 3.4.8. Muss ein Jahresbericht erstellt werden? Falls ja, innerhalb welcher Frist ist er zu veröffentlichen (Art. 89 Abs. 1 KAG)?
- 3.4.9. Muss der Jahresbericht nach dem Recht des Sitzstaates der Fondsleitung oder der Gesellschaft die Mindestangaben nach Art. 89 Abs. 1 KAG enthalten?
- 3.4.10. Nur bei mit Immobilienfonds vergleichbaren kollektiven Kapitalanlagen: Muss der Jahresbericht nach dem Recht des Sitzstaates der Fondsleitung oder der Gesellschaft die Mindestangaben nach Art. 90 Abs. 1 KAG enthalten (Jahresrechnung, bestehend aus einer konsolidierten Rechnung von Vermögen beziehungsweise Bilanz und Erfolg der kollektiven Kapitalanlage und deren Immobiliengesellschaften)?
- 3.4.11. Muss ein Halbjahresbericht erstellt werden? Falls ja, innerhalb welcher Frist ist er zu veröffentlichen (Art. 89 Abs. 3 KAG)?
- 3.4.12. Muss der Halbjahresbericht nach dem Recht des Sitzstaates der Fondsleitung oder der Gesellschaft die Mindestangaben nach Art. 89 Abs. 3 KAG enthalten?





- 3.4.13. Müssen die Jahres- und Halbjahresberichte interessierten Personen während zehn Jahren kostenlos zur Einsicht zur Verfügung gehalten werden (Art. 89 Abs. 5 KAG)?

## 4. Anlagevorschriften

Das Gesuch hat folgende Angaben betreffend die Anlagepolitik zu enthalten (Art. 120 Abs. 2 Bst. b KAG), unter Verweis auf die entsprechenden Stellen im Prospekt und im vereinfachten Prospekt, im Fondsvertrag, in den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag (Beilage B 1) beziehungsweise in der Gesetzgebung, in den Ausführungsbestimmungen, in den Richtlinien etc. (Beilage A 2):

- 4.1. In welche Anlagen darf die kollektive Kapitalanlage investieren? Entsprechen diese Anlagen den Bestimmungen von Art. 54 KAG und Art. 70 ff. KKV, Art. 59 ff. KAG und Art. 86 ff. KKV, Art. 69 ff. KAG und Art. 99 ff. KKV und Art. 103 KAG und Art. 120 f. KKV?
- 4.2. Legt die kollektive Kapitalanlage ihr Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung an? Falls ja, sind die entsprechenden Vorschriften gleichwertig mit den Bestimmungen von Art. 57 KAG i.V.m. Art. 73 und Art. 78 ff. KKV sowie Art. 62 KAG i.V.m. Art. 87 KKV (vgl. auch Art. 102 Abs. 1 Bst. h KAG)?
- 4.3. Darf die kollektive Kapitalanlage in andere kollektive Kapitalanlagen investieren (vgl. Art. 69 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 99 Abs. 1 Bst. b KKV)? Falls ja, sind die anwendbaren Vorschriften gleichwertig mit den Bestimmungen von Art. 73 KKV?
- 4.4. Darf die kollektive Kapitalanlage Effektenleihe (z.B. „Securities Lending“) beziehungsweise Pensionsgeschäfte tätigen („Repo, Reverse Repo“)? Falls ja, sind die anwendbaren Vorschriften gleichwertig mit den Bestimmungen von Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b KAG i.V.m. Art. 76 KKV und Art. 1 ff. und Art. 11 ff. KKV-EBK)?
- 4.5. Darf die kollektive Kapitalanlage Leerverkäufe tätigen? Falls ja, unter welchen Bedingungen (Art. 71 Abs. 1 KAG und Art. 100 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. d KKV)? Falls ja, auf welche Art und bis zu welcher Höhe sind Leerverkäufe zulässig (Art. 100 Abs. 3 KKV)?
- 4.6. Darf die kollektive Kapitalanlage Kredite aufnehmen? Falls ja, bis zu welchem maximalen Prozentsatz des Nettovermögens der kollektiven Kapitalanlage darf ein Kredit aufgenommen werden (Art. 70 Abs. 2 und 71 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 100 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a KKV)?
- 4.7. Dürfen zulasten des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage Kredite gewährt werden? Falls ja, unter welchen Bedingungen?



- 4.8. Dürfen zulasten des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage Pfandrechte bestellt oder Vermögenswerte zur Sicherung übereignet werden? Falls ja, bis zu welcher Höhe (Art. 100 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b KKV)?
- 4.9. Darf die kollektive Kapitalanlage derivative Finanzinstrumente einsetzen? Falls ja, zu welchem Zweck? Sind die anwendbaren Vorschriften gleichwertig mit den Bestimmungen von Art. 56 und 61 KAG i.V.m. Art. 72 und 91 KKV sowie Art. 25 ff. KKV-EBK?
- 4.10. Falls eine Hebelwirkung eingegangen werden darf: Höhe des Gesamtengagements über derivative Finanzinstrumente und Kreditaufnahme (Art. 70 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2 KAG i.V.m. Art. 100 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c KKV; vgl. auch Art. 72 Abs. 3 KKV sowie Art. 26 Abs. 3, Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 Abs. 4 KKV-EBK)?
- 4.11. Darf die kollektive Kapitalanlage in Anlagen investieren, die nur beschränkt marktgängig sind, hohen Kursschwankungen unterliegen, eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist (Art. 69 Abs. 2 KAG)? Falls ja, welche Anlagen sind zulässig und innerhalb welcher Beschränkungen?
- 4.12. Darf die kollektive Kapitalanlage in Anlagen investieren, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder die nicht börsenkotiert sind? Falls ja, beschreiben der Fondsvertrag, die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder der Prospekt die Art der Bewertung (vgl. Art. 88 Abs. 2 KAG)?

## 5. Vertrieb in der Schweiz

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Schweiz ist durch Verweis auf die entsprechenden Stellen **im Prospekt** (Beilage B 1) der Nachweis zu erbringen, dass

- 5.1. die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage beziehungsweise des/der Teilvermögen(s) nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt (Art. 120 Abs. 2 Bst. c KAG). **Sofern in der Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage beziehungsweise des/der Teilvermögen(s) eine Anlagepolitik zum Ausdruck kommt, hat diese zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage beziehungsweise des/der Teilvermögen(s) vorbehaltlos dieser Bezeichnung zu entsprechen<sup>1</sup>.** Die gegebenenfalls mit den Anlagen verbundenen besonderen Risiken oder erhöhte Volatilität müssen ausdrücklich

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Grundregel in Anhang I „Fondsname und Anlagepolitik“ der Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung des Fondsvertrags eines Anlagefonds, die Genehmigung von zusätzlichen Teilvermögen und die Genehmigung von Änderungen des Fondsvertrags, welche vorliegend analog anzuwenden ist.



erwähnt und für den Anleger erkennbar sein (Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 26. Abs. 3 Bst. b und Art. 44 KAG und Ziff. 1.15 von Anhang I zu Art. 106 KKV). Dieser Risikohinweis (risk disclosure) ist nicht mit dem Risikohinweis nach Art. 71 Abs. 3 KAG für übrige Fonds für alternative Anlagen (risk warning clause) zu verwechseln;

- 5.2. die Fondsleitung oder die Gesellschaft dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen und lediglich eine reduzierte Verwaltungskommission (maximal 0,25% per annum) erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die (a) sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten oder (b) von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch (i) eine gemeinsame Verwaltung, (ii) Beherrschung, oder (iii) eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 31 Abs. 4 KKV);
- 5.3. Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen entsprechend der Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen der SFA gewährt werden;
- 5.4. sofern das Nettovermögen eine Hebelwirkung aufweist, das Gesamtengagement und die sich aus der Hebelwirkung ergebenden spezifischen Risiken im Prospekt transparent dargelegt werden (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 100 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c KKV und Art. 85 Abs. 3 KKV);
- 5.5. das Prinzip des Haftungsausschlusses zwischen den Teilvermögen im Prospekt vorgesehen ist oder, wenn dies nicht der Fall ist, dass das Fehlen des Haftungsausschlusses zwischen den Teilvermögen in für den Anleger transparenter Weise im Prospekt aufgeführt ist (Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 93 f. KAG);
- 5.6. bei Anteilsklassen mit verschiedenen Referenzwährungen, welche eine Absicherung des Währungsrisikos vornehmen, auf das besondere Risiko hingewiesen wird, dass der NAV einer Anteilsklasse durch Verpflichtungen, die sich aus Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse aufgrund der Absicherung des Währungsrisikos ergeben, beeinflusst werden kann (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 KKV);
- 5.7. im Falle der Delegation der Anlageentscheide dargelegt wird, dass sie an einen Vermögensverwalter delegiert wird, der einer anerkannten Aufsicht untersteht. Wenn dies nicht der Fall ist, ist transparent darzulegen, dass die Anlageentscheide an einen Vermögensverwalter delegiert sind, der keiner anerkannten Aufsicht untersteht (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 KAG);
- 5.8. mit Bezug auf die in der Schweiz vertriebenen Anteile der kollektiven Kapitalanlage Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters begründet worden sind (Art. 125 Abs. 1 KAG und 32 GestG);
- 5.9. als Zahlstelle eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934 vorgesehen ist (Art. 121 Abs. 1 KAG);



- 5.10. das Herkunftsland der kollektiven Kapitalanlage, der Vertreter, die Zahlstelle sowie der Ort, wo die massgeblichen Dokumente wie Prospekt und vereinfachter Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und der Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können (mindestens beim Vertreter), angegeben sind (Art. 133 Abs. 2 KKV);
- 5.11. für Veröffentlichungen der kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie mindestens eine namentlich zu bezeichnende, schweizerische Tages- oder Wochenzeitung oder eine von der Aufsichtsbehörde anerkannte, öffentlich zugängliche elektronische Plattform als Publikationsorgane vorgesehen sind (Art. 133 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 KKV);
- 5.12. der Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen gemeinsam beziehungsweise der Inventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» sind bei jeder Ausgabe und Rücknahme, mindestens aber zweimal pro Monat in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Plattformen zu veröffentlichen. Davon ausgenommen sind die kollektiven Kapitalanlagen (einschliesslich Immobilienfonds), bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Art. 109 Abs. 3 KKV eingeschränkt wurde; diese müssen den Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen gemeinsam beziehungsweise den Inventarwert mindestens einmal pro Monat veröffentlichen. Die Wochen und Wochentage, an denen diese Veröffentlichungen stattfinden, sind im Prospekt festzulegen (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 133 Abs. 4 KKV und Art. 79 KKV-EBK);

Für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die mit einem Immobilienfonds oder einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen vergleichbar sind (Art. 156 KAG) ist des Weiteren durch Verweis auf die entsprechenden Stellen **im vereinfachten Prospekt** (Beilage B 1) zu belegen, dass:

- 5.13. die mit den Anlagen verbundenen besonderen Risiken oder erhöhte Volatilität ausdrücklich erwähnt werden und für den Anleger erkennbar sind (Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 26. Abs. 3 Bst. b und Art. 44 KAG und Ziff. 2.2 von Anhang II zu Art. 107 KKV). Dieser Risikohinweis (risk disclosure) ist nicht mit dem Risikohinweis nach Art. 71 Abs. 3 KAG für übrige Fonds für alternative Anlagen (risk warning clause) zu verwechseln;
- 5.14. das Herkunftsland der kollektiven Kapitalanlage, der Vertreter, die Zahlstelle, sowie der Ort, wo die massgebenden Dokumente wie Prospekt und vereinfachter Prospekt (falls vorhanden), Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und der Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können (mindestens beim Vertreter), angegeben sind (Art. 133 Abs. 2 KKV);
- 5.15. die Publikationsorgane der kollektiven Kapitalanlage angeführt werden (Art. 133 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 KKV);



- 5.16. der Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen gemeinsam beziehungsweise der Inventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme, mindestens aber zweimal pro Monat in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Plattformen veröffentlicht werden beziehungsweise wird. Davon ausgenommen sind kollektive Kapitalanlagen (einschliesslich Immobilienfonds) bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Art. 109 Abs. 3 KKV eingeschränkt wurde; diese müssen den Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen gemeinsam beziehungsweise den Inventarwert mindestens einmal pro Monat veröffentlichen. Die Wochen und Wochentage, an denen diese Veröffentlichungen stattfinden, sind im Prospekt festzulegen (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 133 Abs. 4 KKV und Art. 79 KKV-EBK und Ziff. 4.5 von Anhang II zu Art. 107 KKV);
- 5.17. die Total Expense Ratio (TER) (oder Gründe für Ihr Fehlen) und die Portfolio Turnover Rate (PTR) aufgeführt sind (Art. 2 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 107 KKV, Art. 79 KKV-EBK und Ziff. 3.3 von Anhang II zu Art. 107 KKV sowie Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR der SFA).